



Schweizerisches Polizei-Institut
Präsident Stiftungsrat SPI
Avenue du Vignoble 3
Case postale 146
CH-2009 Neuchâtel

Zürich, 7. September 2016

Änderung der Statuten des Schweizerischen Polizeiinstituts SPI: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD ist mit der Stossrichtung der vorgeschlagenen Statutenänderung, namentlich mit der Stärkung der strategischen Ausrichtung und Handlungsfähigkeit des Stiftungsrats, einverstanden.

Es geht im Wesentlichen darum, dass der geschäftsleitende Ausschuss abgeschafft und stattdessen das sogenannte Büro (bestehend aus Präsident und Vizepräsident) damit beauftragt wird, die Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vorzubereiten. Der Stiftungsrat SPI soll neu vier Mal statt wie bisher zwei Mal jährlich tagen. Zudem soll die Zusammensetzung des Stiftungsrates geändert werden.

Der Sitz, der bisher von der Bundesanwaltschaft besetzt war, soll an ein weiteres Mitglied der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS gehen, und zwar von Amtes wegen an deren Präsidenten. Dies verschiebt die bisher beinahe paritätische Vertretung von Kantonen und Städten im Stiftungsrat SPI zugunsten der Kantone auf ein Verhältnis 6:4. Die KSSD als Vertreterin der urbanen Schweiz nimmt diese Änderung im Zahlenverhältnis mit leisem Bedauern zur Kenntnis, anerkennt aber zugleich die Tatsache, dass diese Sitzverteilung den heutigen Realitäten im Polizeiwesen eher entspricht.

Als allgemeine Vorgabe in Betracht zu ziehen wäre eine Verteilung der Sitze im Sinne und mit Rücksicht auf die föderalistische Vielfalt der Schweiz, die verschiedenen Sprachregionen sowie die städtischen und ländlichen Regionen. Es sollte grundsätzlich nicht gleichzeitig ein Regierungsmitglied und eine Polizeikommandantin oder ein Polizeikommandant desselben Kantons oder derselben Stadt im Stiftungsrat vertreten sein. Zu begrüssen wäre es auch, wenn der Grösse der Kantone oder Städte (bzw. deren Polizeikorps) angemessen Rechnung getragen würde.



Der Bund ist inskünftig nur durch einen Sitz des Bundesamtes für Polizei fedpol vertreten (Art. 8 Abs. 1 lit. b). Hier ist das Wort „und“ zwecks redaktioneller Bereinigung zu streichen.

Die in Art. 8 Abs. 2 lit. c erwähnte Fachperson aus dem Bereich Erwachsenenbildung ist allenfalls näher zu umschreiben. Offen ist die Frage, welche Anforderungen diese Person erfüllen muss und wie sie gewählt wird.

Neu halten die SPI-Statuten fest, dass die KSSD im Stiftungsrat durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten selbst vertreten ist; bisher war allgemeiner von „1 Vertreter“ die Rede. Die KSSD gewichtet die Arbeit des SPI hoch. Mit ihrer aktuellen Vertretung durch die KSSD-Co-Präsidentin Barbara Günthard-Maier ist die vorgesehene Anforderung heute erfüllt. Mit Blick auf die längerfristige Zusammenarbeit stellen wir aber den Antrag, dass der Stiftungsrat des SPI auch in Zukunft eine Vertretung durch ein durch die KSSD bestimmtes Vorstandsmitglied anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten akzeptiert – dies gerade vor dem Hintergrund des erhöhten Sitzungsrhythmus des Stiftungsrats sowie im Wissen um die Gefahr von Terminkollisionen bei Exekutivmitgliedern von grösseren Schweizer Städten.

Betreffend Organisation des Büros (Art. 19) sind wir der Ansicht, dass dieses angesichts seiner Lenkungsmöglichkeiten aus mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates bestehen sollte. Analog zur Zusammensetzung des Stiftungsrats würden wir eine ausgewogene Zusammensetzung durch jeweils eine Vertretung eines Kantons und einer Gemeinde begrüssen. Der Vizepräsident muss nach unserem Dafürhalten nicht zwingend Mitglied des Büros sein.

Nach dem revidierten Art. 12 Abs. 7 genehmigt der Stiftungsrat das Budget, die Jahresrechnung sowie den Finanzplan. Indes soll es gemäss Hinweis in der Fussnote 2 zum bisherigen Art. 13 Abs. 3 kein Management Review mehr geben. Im erläuternden Bericht wird nicht dargelegt, weshalb darauf verzichtet werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Co-Präsidentin

Co-Präsident

Barbara Günthard-Maier

Richard Wolff



- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Polizeidepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP